

Also den beiden gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 28. Jänner 1854.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiez.

Beschluszentwurf,

betreffend

Abänderung der Konzession für eine Eisenbahn
im Kanton Thurgau von Islikon über Frauenfeld
nach Romanshorn.

(Vom Bundesrath durchberathen am 31. Jänner 1854.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Beschlusses des Großen Rathes
des Kantons Thurgau vom 13. Dezember 1853 über
Abänderung zweier Artikel der am 8. Christmonat 1852
an den provisorischen Ausschuss für Erstellung einer Eisen-
bahn von der Kantonsgränze bei Islikon über Frauenfeld
nach Romanshorn, zuhanden einer von ihm zu gründenden
Aktiengesellschaft erteilten und von der Bundesversamm-
lung am 28. Jänner 1853 genehmigten Konzession, und

eines fachbezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

beschließt:

Es sei der Abänderung Einganges genannter Konzession und zwar des Art. 2, welcher nunmehr lautet:

„S. 2. Die Konzession wird bis zum 1. Mai 1957 ertheilt. Nach Ablauf dieses Zeitraums soll die Konzession nach einer dannzumal zu treffenden Ueber-einkunft erneuert werden, wenn sie nicht in Folge mittlerweilen eingetretenen Rückkaufes erloschen ist,“ und des Art. 34, der nunmehr folgende Fassung erhält:

„S. 34. So weit der Bund nicht bereits von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht, oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Thurgau berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Borräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen vier Jahre und zehn Monate zum Voraus hievon benachrichtigt hat. Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn auf dem zürcherischen, aargauischen und thurgauischen Gebiete der Gesellschaft abgenommen wird,“ —

die Genehmigung ertheilt.

Also den beiden gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 31. Jänner 1854.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Beschlußentwurf, betreffend Abänderung der Konzession für eine Eisenbahn im Kanton Thurgau von Islikon über Frauenfeld nach Romanshorn. (Vom Bundesrath durchberathen am 31. Jänner 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1854
Date	
Data	
Seite	429-430
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 342

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.